



Der Kölner Rahmen [] Förderlinie für innovative Ideen

veröffentlicht am 1. März 2022 durch die
KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH

Inhalt

Der Kölner Rahmen []	2
Förderlinie für innovative Ideen	2
I. [Time to shine] – Projekte mit Strahlkraft für Köln	3
II. [Sustainable Innovations] – Nachhaltigkeit in Unternehmen	9
III. [Köln ^{XR}] – Neue Ideen für Extended Reality (AR/MR/VR)	15

Der Kölner Rahmen []

Förderlinie für innovative Ideen

Die Förderung von neuen Geschäftsmodellen und vielversprechenden Ideen ist eine der Kernaufgaben von KölnBusiness. Mit dem Kölner Rahmen [] als Förderlinie für innovative Ideen entwickelt und bündelt KölnBusiness Förderprogramme für Kölner Unternehmen in einem einheitlich gestalteten, transparenten und jährlichen Verfahren.

Ziel des Kölner Rahmens [] ist die Stärkung der acht Kölner Leitmärkte (Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Kultur- und Kreativwirtschaft (KKW), Destination Köln, Business City, Forschung & Wissenschaft, Produktion, Logistik und Handel sowie Gesundheit / Life Science). Mit dem Kölner Rahmen [] werden gezielt und kontinuierlich unternehmerische Projekte in zukunftsträchtigen Potentialfeldern gefördert, insbesondere auch im Hinblick auf ihre positiven Effekte auf den Gesamtstandort.

Der Kölner Rahmen [] schafft dabei klar umrissene Freiräume für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), um Innovationen zu realisieren und Experimentelles zu wagen. Die Förderlinie richtet sich vor allem auch an Kleinstunternehmen und Kölner Unternehmen ohne operatives Innovationsmanagement.

Der Kölner Rahmen [] hat eine jeweils dem Projektumfang angemessene Förderhöhe von 6.000 € bis 10.000 € und eine Förderquote von bis zu 60 %. – Folglich ist ein Eigenanteil von mindestens 40 % zu erbringen. Zur Bewerbung eingeladen sind alle Unternehmen mit Unternehmenssitz in Köln oder einem konkreten Projektvorhaben in Köln. Alle drei Förderprogramme haben jeweils ein maximales Fördervolumen von 50.000 €.

Die Förderlinie wird jährlich nach einer Evaluation angepasst und inhaltlich entlang von für den Wirtschaftsstandort Köln wichtigen Trends neu ausgerichtet. Dabei werden je nach Bedarf bereits durchgeführte Förderprogramme weitergeführt oder durch neue Förderprogramme ersetzt.

Der Kölner Rahmen wird durch den Geschäftsbereich Business Development von KölnBusiness fachlich und operativ betreut. KölnBusiness unterstützt dazu die Realisierung der im Kölner Rahmen geförderten Projekte durch Beratung und Kommunikation.

Für das Jahr 2022 werden folgende Förderprogramme im Kölner Rahmen [] aufgelegt:

1. **[Time to shine]** – Projekte mit Strahlkraft für Köln
2. **[Sustainable Innovations]** – Nachhaltigkeit in Unternehmen
3. **[Köln^{xR}]** – Neue Ideen für Extended Reality (AR/MR/VR)

Anträge auf eine Förderung können **bis zum 20.4.2022** ausschließlich über das Förderantragsformular unter koeln.business/koelner-rahmen gestellt werden. Eine Liste von FAQ ist dort bereits eingestellt. Für weitere Rückfragen zur Förderlinie Kölner Rahmen [] stehen das Team unter foerdermittel@koeln.business und die in den Programmen genannten Ansprechpartner*innen gerne zur Verfügung.

I. [Time to shine] – Projekte mit Strahlkraft für Köln
Förderprogramm 22/1 im Kölner Rahmen []

1. Förderziel und Zwecksetzung

Das Förderprogramm [Time to shine] richtet sich an Unternehmen aus den Branchen Gastronomie, Hotellerie, Handel, Event- und Kreativwirtschaft. Es fördert die Erprobung neuer temporärer Formate, Konzepte und Angebote mit kreativem Unternehmergeist und stärkt damit die Strahlkraft Kölns als zukunftsorientierte Metropole.

Die Destination Köln ist Testraum für neue Ideen und deren Umsetzung in konkreten Projekten. Die Ideen sollen dabei beispielgebend die Potentiale der jeweiligen Branchen für die Gestaltung einer lebenswerten und anziehenden Stadt aufzeigen. Die entstehenden Projekte sollen sowohl Kölner*innen als auch Besucher*innen ansprechen und die Einzigartigkeit und Anziehungskraft der Metropole Köln unterstreichen.

Ein besonderes Förderinteresse besteht an der Umsetzung von Cross-Innovationen, bei denen Unternehmer ihre Geschäftsidee mit spannenden Konzepten aus anderen Branchen zusammenbringen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Realisierung neuer unternehmerischer Ideen, die den Erlebnischarakter der Destination Köln stärken und eine Strahlkraft für den Standort entfalten. Voraussetzung für eine Förderung ist das Potenzial, neue Besucherfrequenzen auszulösen, Aufmerksamkeit für den Standort zu erzeugen sowie neue Impulse innerhalb der Branchen zu setzen.

Im Fokus der Förderung stehen dabei temporäre Projekte, die einen bleibenden Eindruck hinterlassen. Eine Verstetigung oder eine Wiederholung der entwickelten Projekte über den Förderzeitraum hinaus ist dabei im Falle einer positiven Marktresonanz wünschenswert.

Gemäß der Namensgebung [Time to shine] werden Projekte gesucht, die über den eigenen Wirkungskreis hinaus auf den Standort sowie in die jeweilige Branche ausstrahlen:

a) Branchenwissen stärken:

- Konferenzen, Meetup-Formate oder Festivals, die neue Trends aus den Branchen Gastronomie, Hotellerie, Handel, Event- oder Kreativwirtschaft aufgreifen, deren Potenziale für die Destination Köln aufzeigen sowie die Erkenntnisse in lokale Netzwerke einbringen.

b) Erlebnischarakter ausstrahlen:

- Events mit Erlebnischarakter, die neue Marktpotenziale für die jeweiligen Branchen aufzeigen oder bestimmte Stadträume und Orte neu inszenieren und damit zu einem Besuch inspirieren.
- temporäre Nutzungskonzepte für Gewerbeimmobilien wie Pop-Up- oder Mixed-Use Formate, Concept Stores, Roadshows oder Ausstellungen, die neue Geschäftsmodelle miteinbeziehen und die Einzigartigkeit Kölns unterstreichen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, unabhängig von Größe und Alter, die in Köln ein Projekt im Rahmen des dargestellten Förderziels umsetzen möchten. Der/die Antragsteller/in muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen, in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und die notwendigen Eigenmittel aufzubringen.

4. Voraussetzungen für eine Förderung

- a) Zuwendungen werden nur für einzelne, inhaltlich und finanziell abgrenzbare Vorhaben im Kölner Stadtgebiet gewährt (Projektförderung).
- b) Es werden nur Projekte gefördert, die unter die in Ziff. 2 genannten Förderschwerpunkte fallen. Es müssen dabei nicht alle Förderschwerpunkte abgedeckt werden.
- c) Gefördert werden nur Projekte auf eigene Initiative des Zuwendungsempfängers.
- d) Der/die Antragsteller/in weist die Finanzierbarkeit der Maßnahmen nach. Eine Finanzierung erfolgt nur dann, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist und der Antragsteller in wirtschaftlicher, fachlicher und organisatorischer Hinsicht geeignet ist, das Projekt durchzuführen.
- e) Der/die Antragsteller/in muss die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Vorhaben / Projekt beschriebenen Aufgaben notwendigen Qualifikationen und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Projekts sicherstellen können.
- f) Bei der Umsetzung der Maßnahmen des Projekts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Kosteneffizienz von Zuwendungsempfänger zwingend zu beachten.
- g) Das Projekt darf nicht von mehreren Zuwendungsgebern der Stadt Köln und ihrer Beteiligungen gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung wird für ein bestimmtes, sachlich und zeitlich begrenztes Vorhaben gewährt (Projektförderung). Der Projektzeitraum für die Umsetzung des Projektes reicht vom 2.5.2022 bis zum 28.2.2023.

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Fehlbetrag zur Finanzierung des Vorhabens, den der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbetragsfinanzierung). Möglich sind ausschließlich Einzelförderungen in der Höhe von 6.000 € bis 10.000 €.

Der Zuschuss zu einem Vorhaben / Projekt beträgt höchstens 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Eigenmittelbetrag des Zuwendungsempfängers in Höhe von mindestens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zu gewährleisten. Der Eigenmittelbetrag kann hierbei auch durch Personal- und Sachleistungen erbracht werden, die durch den Zuwendungsempfänger selbst eingebracht und daher nicht zugekauft werden müssen. Entsprechende Sachleistungen, die zur Erbringung der Eigenleistung anerkannt werden können, sind die Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen sowie Grundstücken und Immobilien, aber auch Arbeitsleistungen.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die KölnBusiness entscheidet nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Ziff. 1 dieses Förderprogramms.

Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projekts entstandenen Personal- (z.B. Honorare) und Sachkosten. Zu den projektbezogenen Sachkosten zählen beispielsweise auch Druckkosten, Reisekosten, Raummieten, Beschaffungskosten für Verbrauchsmaterialien, etc. Die Anerkennung von Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW.

Nicht zuwendungsfähig sind die nachfolgenden Ausgaben:

- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (z.B. Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen)
- Spenden an Dritte
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder)

Die Laufzeit der Förderung ist auf maximal neun Monate begrenzt. Sie beginnt mit Gewährung der Fördermittel durch einen Zuwendungsvertrag und endet mit Fertigstellung der Abschlussdokumentation durch den Zuwendungsempfänger. Näheres wird durch den Zuwendungsvertrag geregelt.

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Projekt ergeben, zum Beispiel:

- wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich geändert haben oder wegfallen,
- wenn die Fördermittel nicht mehr benötigt werden,
- wenn der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit einstellt,
- wenn der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
- wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der gewährten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- wenn die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb des Förderzeitraums verausgabt werden können.

6. Verfahren – Antragstellung und Bewilligung

Anträge auf Förderung können durch Antragsberechtigte **bis zum 20.4.2022** ausschließlich über das Förderantragsformular unter [koeln.business/koelner-rahmen](https://www.koeln.business/koelner-rahmen) eingereicht werden.

Bei Fragen zum Verfahren, bei technischen Problemen und vor allem bei inhaltlichen und fachlichen Fragen steht Julia Hußmann zur Verfügung:

E-Mail: julia.husmann@koeln.business

Telefon: 0221 995 01-103.

Nach der Prüfung der allgemeinen Zuwendungsfähigkeit aller eingegangenen Anträge erfolgt die Förderentscheidung durch die Beurteilung entsprechend folgenden Kriterien:

Innovationsgrad (50%)

Nimmt das Projekt relevante Trends auf oder ist es dazu geeignet, selbst neue Trends zu setzen? Wird das Projekt originell aus Standortstärken Kölns entwickelt?

Ökonomisches Wertschöpfungspotenzial und/oder Standortrendite (30%)

Kann das Projekt langfristig über den Förderzeitraum hinaus ökonomisch tragfähig entwickelt werden? Welche positiven Effekte für den Standort werden durch eine Umsetzung erzielt?

Potential für die von KölnBusiness definierten Leitmärkte (20%)

Erzeugt das Projekt neue relevante Besucherfrequenzen, Marketingeffekte oder eine Standortprofilierung?

Auf Grundlage der Bewertung wählt KölnBusiness die zur Förderung geeignet erscheinenden Projekte aus. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der KölnBusiness.

7. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen.

8. Strafbarkeit des Subventionsbetrugs

Bei der im Rahmen dieses Förderprogramms gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Der Zuwendungsempfänger wird daher auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB hingewiesen:

Demnach kann bestraft werden, wer unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionsrechtliche Tatsachen, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind, macht oder einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet oder den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

9. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Projekts ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die Kosten und Einnahmen bei der KölnBusiness vorzulegen.

Der Sachbericht muss die Durchführung der Maßnahmen des Projekts und die Verwendung der Förderung darstellen und es muss erkennbar sein, ob und in welchem Umfang das Förderziel und der Verwendungszweck erreicht worden sind.

Der zahlenmäßige Nachweis muss die Summe der Einnahmen, sowie die Summe der entstandenen Kosten getrennt nach Personal- und Sachkosten, entsprechend des bei Antragstellung vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplans, enthalten. Dazu ist eine unterschriebene Erklärung mit der Summe der Einnahmen, der entstandenen Kosten und der Bestätigung der sachgerechten Verwendung vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle Unterlagen und Nachweise 10 Jahre lang aufzubewahren und der KölnBusiness oder der Stadt Köln als Hauptgesellschafterin der KölnBusiness auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

10. Rückerstattung von Fördermitteln

Fördermittel sind zurückzuerstatten, wenn die Mittel entgegen den Angaben im Antrag verwendet wurden oder sich nach der Durchführung des Vorhabens / Projekts Umstände herausstellen, die eine Förderung von vornherein ausgeschlossen hätten.

Die Fördermittel sind darüber hinaus zurückzuerstatten, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Verwendungszweck eingesetzt wurden, sich die Gesamtausgaben reduzieren oder die Deckungsmittel erhöhen oder wesentliche Bestimmungen der Förderung verletzt werden.

Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unverzüglich zu erstatten, soweit der Zuwendungsvertrag gekündigt oder in sonstiger Weise unwirksam wird.

Nicht verbrauchte Mittel oder überschüssige Zuwendungen aufgrund einer anderen Finanzierung oder Förderung, sind an die KölnBusiness zurückzuzahlen.

Die Fördermittel sind auf Anforderung der KölnBusiness innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

11. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die KölnBusiness aufgrund eigenen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus gewährten Zuwendungen kann zu keinem Zeitpunkt auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

12. Hinweis auf Förderung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch die KölnBusiness hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (z.B. in Reden, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakaten, Rundfunk und Fernsehen, Online-Medien).

13. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Förderprogramm tritt ab sofort in Kraft und gilt bis zum **28.2.2023**.

II. [Sustainable Innovations] – Nachhaltigkeit in Unternehmen Förderprogramm 22/2 im Kölner Rahmen []

1. Förderziel und Zwecksetzung

Ziel des Förderprogramms [Sustainable Innovations] – Nachhaltigkeit in Unternehmen ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung von Ressourceneffizienz, zum Schutz des Klimas und zur Reduktion von Umweltbelastung in Kölner Unternehmen – und damit die klimaneutrale, umweltgerechte Gestaltung des Wirtschaftsstandorts Köln. Für Kölner Unternehmen bieten sich durch das Förderprogramm konkrete Investitionsanlässe.

Das Förderprogramm unterstützt das Erreichen der Sustainable Development Goals (SDGs) der United Nations auf lokaler Ebene. Auf ihrem Weg zur Nachhaltigkeit fördert KölnBusiness deshalb Unternehmen, die einen Beitrag zu den folgenden Zielen leisten:

- Ziel 7 „Bezahlbare und saubere Energie“,
- Ziel 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“,
- Ziel 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“,
- Ziel 12 „Nachhaltiger Konsum und Produktion“ und
- Ziel 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“.

2. Gegenstand der Förderung

Im Sinne des Förderziels werden Maßnahmen gefördert, durch die natürliche Ressourcen geschont, negative Klimafolgen reduziert oder Umweltbelastungen gemindert werden. Die Förderung erfolgt technologie- und branchenoffen. Bei den förderfähigen Maßnahmen handelt es sich um innovative, ressourcenschonende und klimafreundliche Produkte, Verfahren und Technologien insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Energie,
- Mobilität,
- Industrie,
- Handel
- und Immobilienwirtschaft.

Im Fokus der Förderung stehen dabei:

- die Weiter- oder Neuentwicklung von innovativen, ressourcenschonenden und klimafreundlichen Produkten, Technologien und Verfahren für den Einsatz
 - a. im eigenen Unternehmen oder
 - b. im Kundenunternehmen
- Investitionen in innovative, ressourcensparende und klimafreundliche Produkte, Technologien und Verfahren für den Einsatz im eigenen Unternehmen.

Mindestanforderung für eine förderwürdige Innovation ist, dass es sich dabei im Vergleich mit den bereits am Markt existierenden Lösungen um eine Neuerung handelt, die einen Zusatznutzen bietet.

Das Förderprogramm [Sustainable Innovations] ist offen für alle technologischen Ansätze und Ideen, die den dargestellten Förderzielen entsprechen. Förderfähige Maßnahmen sind z.B. die energetische Optimierung gewerblicher Anlagen, die Transformation zu klimaneutralen Wertschöpfungsketten oder die Einführung digitaler Systeme zur Abfall- oder Emissionsvermeidung.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, unabhängig von Größe und Alter, die in Köln ein Projekt im Rahmen des dargestellten Förderziels umsetzen möchten. Der/die Antragsteller/in muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen, in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und die notwendigen Eigenmittel aufzubringen.

4. Voraussetzungen für eine Förderung

- a) Zuwendungen werden nur für einzelne, inhaltlich und finanziell abgrenzbare Vorhaben im Kölner Stadtgebiet gewährt (Projektförderung).
- b) Es werden nur Projekte gefördert, die unter die in Ziff. 2 genannten Förderschwerpunkte fallen. Es müssen dabei nicht alle Förderschwerpunkte abgedeckt werden.
- c) Gefördert werden nur Projekte auf eigene Initiative des Zuwendungsempfängers.
- d) Der/die Antragsteller/in weist die Finanzierbarkeit der Maßnahmen nach. Eine Finanzierung erfolgt nur dann, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist und der Antragsteller in wirtschaftlicher, fachlicher und organisatorischer Hinsicht geeignet ist, das Projekt durchzuführen.
- e) Der/die Antragsteller/in muss die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Vorhaben / Projekt beschriebenen Aufgaben notwendigen Qualifikationen und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Projekts sicherstellen können.
- f) Bei der Umsetzung der Maßnahmen des Projekts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Kosteneffizienz von Zuwendungsempfänger zwingend zu beachten.
- g) Das Projekt darf nicht von mehreren Zuwendungsgebern der Stadt Köln und ihrer Beteiligungen gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung wird für ein bestimmtes, sachlich und zeitlich begrenztes Vorhaben gewährt (Projektförderung). Der Projektzeitraum für die Umsetzung des Projektes reicht vom 2.5.2022 bis zum 28.2.2023.

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Fehlbetrag zur Finanzierung des Vorhabens, den der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbetragsfinanzierung). Möglich sind ausschließlich Einzelförderungen in der Höhe von 6.000 € bis maximal 10.000 €.

Der Zuschuss zu einem Vorhaben / Projekt beträgt höchstens 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Eigenmittelbetrag des Zuwendungsempfängers in Höhe von mindestens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zu gewährleisten. Der Eigenmittelbetrag kann hierbei auch durch Personal- und Sachleistungen erbracht werden, die durch den Zuwendungsempfänger selbst eingebracht und daher nicht zugekauft werden müssen. Entsprechende Sachleistungen, die zur Erbringung der Eigenleistung anerkannt werden können, sind die Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen sowie Grundstücken und Immobilien, aber auch Arbeitsleistungen.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die KölnBusiness entscheidet nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. –summe.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Ziff. 1 dieses Förderprogramms.

Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projekts entstandenen Personal- (z.B. Honorare) und Sachkosten. Zu den projektbezogenen Sachkosten zählen beispielsweise auch Druckkosten, Reisekosten, Raummieten, Beschaffungskosten für Verbrauchsmaterialien, etc. Die Anerkennung von Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW.

Nicht zuwendungsfähig sind die nachfolgenden Ausgaben:

- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (z.B. Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen)
- Spenden an Dritte
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder)

Die Laufzeit der Förderung ist auf maximal neun Monate begrenzt. Sie beginnt mit Gewährung der Fördermittel durch einen Zuwendungsvertrag und endet mit Fertigstellung der Abschlussdokumentation durch den Zuwendungsempfänger. Näheres wird durch den Zuwendungsvertrag geregelt.

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Projekt ergeben, zum Beispiel:

- wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich geändert haben oder wegfallen,
- wenn die Fördermittel nicht mehr benötigt werden,
- wenn der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit einstellt,
- wenn der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
- wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der gewährten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- wenn die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb des Förderzeitraums verausgabt werden können.

6. Verfahren – Antragstellung und Bewilligung

Anträge auf Förderung können durch Antragsberechtigte **bis zum 20.4.2022** ausschließlich über das Förderantragsformular unter [koeln.business/koelner-rahmen](https://www.koeln.business/koelner-rahmen) eingereicht werden.

Bei Fragen zum Verfahren, bei technischen Problemen und vor allem bei inhaltlichen und fachlichen Fragen steht Dr. Dorit Meyer zur Verfügung:

E-Mail: dorit.meyer@koeln.business

Telefon: 0221 995 01-207

Nach der Prüfung der allgemeinen Zuwendungsfähigkeit aller eingegangenen Anträge erfolgt die Förderentscheidung durch die Beurteilung entsprechend folgenden Kriterien:

Innovationsgrad (50 %)

Inwiefern trägt die Innovation zu Ressourceneffizienz und/oder Klimaschutz bei? Handelt es sich um eine radikale Innovation, die ganze Märkte oder Branchen transformiert oder auch neue kreiert, oder um die Weiterentwicklung und Verbesserung bereits etablierter Technologien und/oder Verfahren? Inwiefern verändert die Innovation das Unternehmen, bzw. das Unternehmen, das die Innovation zur Anwendung bringt? Ist die Innovation dazu geeignet eine Strahlkraft über die Anwendung im einzelnen Betrieb hinaus zu entwickeln?

Ökonomisches Wertschöpfungspotenzial und/oder Standortrendite (30 %)

Worin besteht der zu erwartende ökonomische Mehrwert der Innovation für das Unternehmen? Welche unmittelbaren bzw. mittelbaren Beschäftigungseffekte sind durch das Projekt zu erwarten? Sind positive regionalwirtschaftliche Effekte zu erwarten, insbesondere hinsichtlich der Anwendbarkeit der Lösung am Standort Köln?

Potenzial für von KölnBusiness definierte Leitmärkte (20 %)

Welchen Mehrwert erbringt die Innovation für weitere Unternehmen in den Leitmärkten der KölnBusiness (Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Kultur- und Kreativwirtschaft (KKW), Destination Köln, Business City, Forschung & Wissenschaft, Produktion, Logistik und Handel sowie Gesundheit/Life Science)?

Auf Grundlage der Bewertung wählt KölnBusiness die zur Förderung geeignet erscheinenden Projekte aus. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der KölnBusiness.

7. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen.

8. Strafbarkeit des Subventionsbetrugs

Bei der im Rahmen dieses Förderprogramms gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Der Zuwendungsempfänger wird daher auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB hingewiesen:

Demnach kann bestraft werden, wer unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionsrechtliche Tatsachen, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind, macht oder einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet oder den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

9. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Projekts ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die Kosten und Einnahmen bei der KölnBusiness vorzulegen.

Der Sachbericht muss die Durchführung der Maßnahmen des Projekts und die Verwendung der Förderung darstellen und es muss erkennbar sein, ob und in welchem Umfang das Förderziel und der Zweck der Zuwendung erreicht worden sind.

Der zahlenmäßige Nachweis muss die Summe der Einnahmen, sowie die Summe der entstandenen Kosten getrennt nach Personal- und Sachkosten, entsprechend des bei Antragstellung vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplans, enthalten. Dazu ist eine unterschriebene Erklärung mit der Summe der Einnahmen, der entstandenen Kosten und der Bestätigung der sachgerechten Verwendung vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle Unterlagen und Nachweise 10 Jahre lang aufzubewahren und der KölnBusiness oder der Stadt Köln als Hauptgesellschafterin der KölnBusiness auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

10. Rückerstattung von Fördermitteln

Fördermittel sind zurückzuerstatten, wenn die Mittel entgegen den Angaben im Antrag verwendet wurden oder sich nach der Durchführung des Vorhabens / Projekts Umstände herausstellen, die eine Förderung von vornherein ausgeschlossen hätten.

Die Fördermittel sind darüber hinaus zurückzuerstatten, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Zuwendungszweck eingesetzt wurden, sich die Gesamtausgaben reduzieren oder die Deckungsmittel erhöhen oder wesentliche Bestimmungen der Förderung verletzt werden.

Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unverzüglich zu erstatten, soweit der Zuwendungsvertrag gekündigt oder in sonstiger Weise unwirksam wird.

Nicht verbrauchte Mittel oder überschüssige Zuwendungen aufgrund einer anderen Finanzierung oder Förderung, sind an die KölnBusiness zurückzuzahlen.

Die Fördermittel sind auf Anforderung der KölnBusiness innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

11. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die KölnBusiness aufgrund eigenen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus gewährten Zuwendungen kann zu keinem Zeitpunkt auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

12. Hinweis auf Förderung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich in geeigneter Form auf die Förderung durch die KölnBusiness hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (z.B. in Reden, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakaten, Rundfunk und Fernsehen, Online-Medien).

13. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Förderprogramm tritt ab sofort in Kraft und gilt bis zum **28.2.2023**.

III. [Köln^{XR}] – Neue Ideen für Extended Reality (AR/MR/VR) Förderprogramm 22/3 im Kölner Rahmen []

1. Förderziel und Förderzweck

Köln ist ein starkes Zentrum der Kultur- und Kreativwirtschaft und insbesondere der Medienwirtschaft. In der Stadt wird seit Jahrzehnten traditionell beeindruckender Content für alle audiovisuellen Medien von Fernsehen bis Games entwickelt. Eine potenzielle Schlüsseltechnologie ist dabei zunehmend das Feld von „Extended Reality“, kurz XR.

XR bezeichnet digitale Technologien, die im Fall von Augmented Reality (AR) die Wahrnehmung der realen Welt visuell erweitern, sie bei Mixed Reality (MR) mit virtuellen Räumen verschneiden oder wie bei Virtual Reality (VR) vollständig immersive virtuelle Realitäten schaffen.

In Köln arbeiten bereits über 100 Unternehmen in einer deutschlandweit einzigartigen Branchenkonzentration erfolgreich mit diesen Technologien vor allem in der Content-Produktion und entwickeln den Standort dabei zukunftssträftig auch auf dem Fundament seiner starken Medienwirtschaft weiter.

Mit dem Förderprogramm Köln^{XR} unterstützt KölnBusiness die Content-Produktion für alle Bereiche der XR-Technologie. Dabei nimmt es einerseits lineares Erzählen und Games, aber andererseits auch den Einsatz von XR in Feldern zum Beispiel der Produktionsunterstützung und der Lehre, des Designs, der Gesundheitswirtschaft, des Tourismus und der Wissenschaft in den Blick. Die geförderten Projekte sollen dazu geeignet sein, die Innovationskraft Kölner Unternehmen und des Standorts zu symbolisieren.

2. Gegenstand der Förderung

Die KölnBusiness gewährt nach Maßgabe dieses Programms Zuwendungen für Projekte, die einen der beiden Förderschwerpunkte beinhalten:

- a) Entwicklung von Inhalten in den Feldern AR, MR und VR
- b) Entwicklung von experimentellen Innovationen in den Feldern AR, MR und VR in den Bereichen Software und Hardware mit möglichen Anwendungsbezügen in Unternehmen

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, unabhängig von Größe und Alter, die in Köln ein Projekt im Rahmen des dargestellten Förderziels umsetzen möchten. Der/die Antragsteller/in muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen, in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und die notwendigen Eigenmittel aufzubringen.

4. Voraussetzungen für eine Förderung

- a) Zuwendungen werden nur für einzelne, inhaltlich und finanziell abgrenzbare Vorhaben im Kölner Stadtgebiet gewährt (Projektförderung).
- b) Es werden nur Projekte gefördert, die unter die in Ziff. 2 genannten Förderschwerpunkte fallen. Es müssen dabei nicht alle Förderschwerpunkte abgedeckt werden.
- c) Gefördert werden nur Projekte auf eigene Initiative des Zuwendungsempfängers.
- d) Der/die Antragsteller/in weist die Finanzierbarkeit der Maßnahmen nach. Eine Finanzierung erfolgt nur dann, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist und der Antragsteller in wirtschaftlicher, fachlicher und organisatorischer Hinsicht geeignet ist, das Projekt durchzuführen.
- e) Der/die Antragsteller/in muss die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Vorhaben / Projekt beschriebenen Aufgaben notwendigen Qualifikationen und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Projekts sicherstellen können.
- f) Bei der Umsetzung der Maßnahmen des Projekts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Kosteneffizienz von Zuwendungsempfänger zwingend zu beachten.
- g) Das Projekt darf nicht von mehreren Zuwendungsgebern der Stadt Köln und ihrer Beteiligungen gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung wird für ein bestimmtes, sachlich und zeitlich begrenztes Vorhaben gewährt (Projektförderung). Der Projektzeitraum für die Umsetzung des Projektes reicht vom 2.5.2022 bis zum 28.2.2023.

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Fehlbetrag zur Finanzierung des Vorhabens, den der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbetragsfinanzierung). Möglich sind ausschließlich Einzelförderungen in der Höhe von 6.000 € bis 10.000 €.

Der Zuschuss zu einem Vorhaben / Projekt beträgt höchstens 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Eigenmittelbetrag des Zuwendungsempfängers in Höhe von mindestens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zu gewährleisten. Der Eigenmittelbetrag kann hierbei auch durch Personal- und Sachleistungen erbracht werden, die durch den Zuwendungsempfänger selbst eingebracht und daher nicht zugekauft werden müssen. Entsprechende Sachleistungen, die zur Erbringung der Eigenleistung anerkannt werden können, sind die Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen sowie Grundstücken und Immobilien, aber auch Arbeitsleistungen.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die KölnBusiness entscheidet nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. –summe.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Ziff. 1 dieses Förderprogramms.

Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projekts entstandenen Personal- (z.B. Honorare) und Sachkosten. Zu den projektbezogenen Sachkosten zählen beispielsweise auch Druckkosten, Reisekosten, Raummieten, Beschaffungskosten für Verbrauchsmaterialien, etc. Die Anerkennung von Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW.

Nicht zuwendungsfähig sind die nachfolgenden Ausgaben:

- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (z.B. Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen)
- Spenden an Dritte
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder)
- Die Laufzeit der Förderung ist auf maximal neun Monate begrenzt. Sie beginnt mit Gewährung der Fördermittel durch einen Zuwendungsvertrag und endet mit Fertigstellung der Abschlussdokumentation durch den Zuwendungsempfänger. Näheres wird durch den Zuwendungsvertrag geregelt.
- Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Projekt ergeben, zum Beispiel:
 - wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich geändert haben oder wegfallen,
 - wenn die Fördermittel nicht mehr benötigt werden,
 - wenn der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit einstellt,
 - wenn der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
 - wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der gewährten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - wenn die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb des Förderzeitraums verausgabt werden können.

6. Verfahren – Antragstellung und Bewilligung

Anträge auf Förderung können durch Antragsberechtigte bis zum **20.4.2022** ausschließlich über das Förderantragsformular unter [koeln.business/koelner-rahmen](https://www.koeln.business/koelner-rahmen) eingereicht werden.

Bei Fragen zum Verfahren, bei technischen Problemen und vor allem bei inhaltlichen und fachlichen Fragen steht Jan-Paul Laarmann zur Verfügung:

E-Mail: jan-paul.laarmann@koeln.business

Telefon: 0221 995 01-202

Nach der Prüfung der allgemeinen Zuwendungsfähigkeit aller eingegangenen Anträge erfolgt die Förderentscheidung durch die Beurteilung entsprechend folgenden Kriterien:

Innovationsgrad (50 %)

Ist das skizzierte Projekt neuartig in seinen Inhalten oder der Form seiner Umsetzung? Ist es möglicherweise inspirierend und stilprägend für andere Inhalte? Sind Probleme auf neuartige Weise gelöst? Werden AR/MR/VR in neuen Bereichen oder neuen Zusammenhängen verwendet?

Ökonomisches Wertschöpfungspotenzial und/oder Standortrendite (30 %)

Hat das Projekt oder seine Weiterentwicklung Chancen auf kommerziellen Erfolg? Oder verändert es möglicherweise Geschäftsmodelle? Hat es innovative Ausstrahlungskraft für den XR-Standort Köln?

Potential für die von KölnBusiness definierten Leitmärkte (20 %)

Ist das Projekt nützlich oder beispielgebend für einen oder mehrere der Kölner Leitmärkte (Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Kultur- und Kreativwirtschaft (KKW), Destination Köln, Business City, Forschung & Wissenschaft, Produktion, Logistik und Handel sowie Gesundheit/Life Science)?

Auf Grundlage der Bewertung wählt KölnBusiness die zur Förderung geeignet erscheinenden Projekte aus. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der KölnBusiness.

7. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen.

8. Strafbarkeit des Subventionsbetrugs

Bei der im Rahmen dieses Förderprogramms gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Der Zuwendungsempfänger wird daher auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB hingewiesen:

Demnach kann bestraft werden, wer unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionsrechtliche Tatsachen, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind, macht oder einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet oder den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

9. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Projekts ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die Kosten und Einnahmen bei der KölnBusiness vorzulegen.

Der Sachbericht muss die Durchführung der Maßnahmen des Projekts und die Verwendung der Förderung darstellen und es muss erkennbar sein, ob und in welchem Umfang das Förderziel und der Zweck erreicht worden sind.

Der zahlenmäßige Nachweis muss die Summe der Einnahmen, sowie die Summe der entstandenen Kosten getrennt nach Personal- und Sachkosten, entsprechend des bei Antragstellung vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplans, enthalten. Dazu ist eine unterschriebene Erklärung mit der Summe der Einnahmen, der entstandenen Kosten und der Bestätigung der sachgerechten Verwendung vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle Unterlagen und Nachweise 10 Jahre lang aufzubewahren und der KölnBusiness oder der Stadt Köln als Hauptgesellschafterin der KölnBusiness auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

10. Rückerstattung von Fördermitteln

Fördermittel sind zurückzuerstatten, wenn die Mittel entgegen den Angaben im Antrag verwendet wurden oder sich nach der Durchführung des Vorhabens / Projekts Umstände herausstellen, die eine Förderung von vornherein ausgeschlossen hätten.

Die Fördermittel sind darüber hinaus zurückzuerstatten, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Verwendungszweck eingesetzt wurden, sich die Gesamtausgaben reduzieren oder die Deckungsmittel erhöhen oder wesentliche Bestimmungen der Förderung verletzt werden.

Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unverzüglich zu erstatten, soweit der Zuwendungsvertrag gekündigt oder in sonstiger Weise unwirksam wird.

Nicht verbrauchte Mittel oder überschüssige Zuwendungen aufgrund einer anderen Finanzierung oder Förderung, sind an die KölnBusiness zurückzuzahlen.

Die Fördermittel sind auf Anforderung der KölnBusiness innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

11. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die KölnBusiness aufgrund eigenen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus gewährten Zuwendungen kann zu keinem Zeitpunkt auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

12. Hinweis auf Förderung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch die KölnBusiness hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (z.B. in Reden, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakaten, Rundfunk und Fernsehen, Online-Medien).

13. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Förderprogramm tritt ab sofort in Kraft und gilt bis zum **28.2.2023**.